

Satzung der Stadt Traben-Trarbach
über die förmliche Festlegung einer Erweiterung des Sanierungsgebietes Traben
um das Gebiet „Zwischen Marktstraße und Aacher Straße“
vom 09. März 2004

(durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen nach §141 BauGB beschließt der Stadtrat Traben-Trarbach auf der Grundlage des §142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S.2141) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6.7.1998 (GVBl.S.171) folgende Satzung für die Erweiterung des Sanierungsgebietes „zwischen Marktstraße und Aacher Straße“:

§ 1

Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes Traben „zwischen Marktstraße und Aacher Straße“

Auf den in §2 näher beschriebenen Parzellen liegen bauliche Mängel vor, die sich negativ auf die städtebauliche Gesamtsituation auswirken. Durch gezielte Sanierungsmaßnahmen auf diesen Parzellen soll das Gebiet insgesamt wesentlich verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die ca. 0,07 ha umfassenden Fläche hiermit als erweitertes Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „zwischen Marktstraße und Aacher Straße“

Die Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „zwischen Marktstraße und Aacher Straße“ ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Es handelt sich um die im Stadtteil Traben liegenden Parzellen 96/1 und 1271/86. Diese werden im Süden durch die Straße „An der Mosel“, im Norden durch den öffentlichen Verbindungsweg von der Aacher zur Marktstraße begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Marktstraße, die östliche Grenze die Aacher Straße.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 09. März 2004

gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister